

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde                                       |
| <b>Herausgeber:</b> | Bernisches historisches Museum  |
| <b>Band:</b>        | 4 (1942)  |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Die Besiedlung des Unter-Emmentals und seine Wassergrössen bis ins 16. Jahrhundert      |
| <b>Autor:</b>       | Huber-Renfer, F.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-239450">https://doi.org/10.5169/seals-239450</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. Verf

## DIE BESIEDELUNG DES UNTER-EMMENTALS UND SEINE WASSERGRÖSSEN BIS INS 16. JAHRHUNDERT

Von Fr. Huber-Renfer.

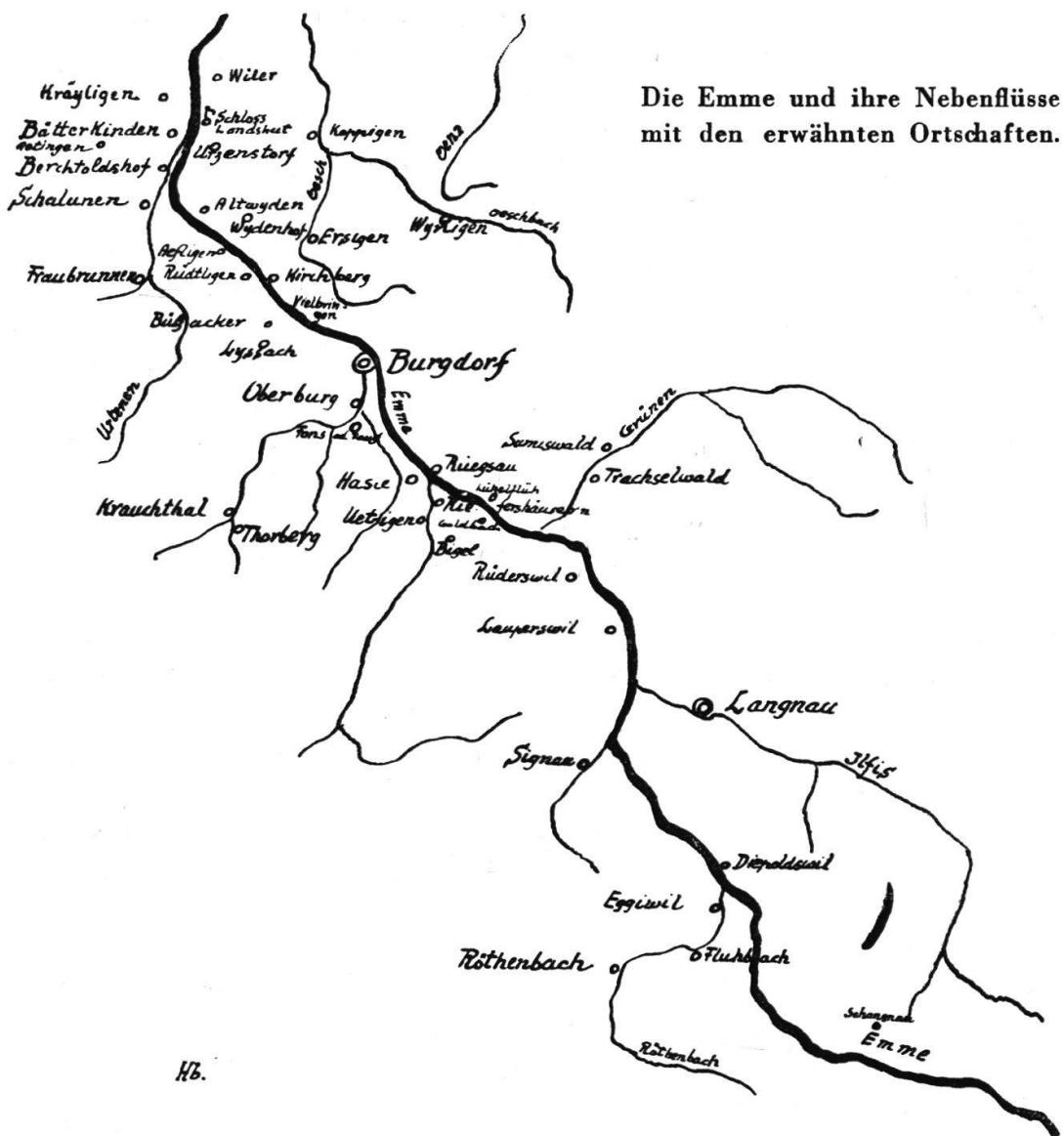
Unheilvolle Stunden, Tage und Nächte mögen es sein, wenn die Emme heranrast, unerbittlich jedes Hindernis, das ihr von Menschenhand in den Weg gelegt wurde, wegreißt und vorher blühende Äcker und Wiesen in kürzester Zeit in Wüsteneien verwandelt. Zahlreiche solche Wassergrößen sind seit 1566 schon über das Emmental hereingebrochen, von denen Moritz von Stürler in seiner Arbeit «Über die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme» berichtet. Er spricht darin auch von den furchtbaren Wolkenbrüchen im Bernbiet im Jahre 1480, deren viertägiges Toben die Regierung veranlaßte, mit Sakrament und Priesterschaft an den Strand der Aare zu ziehen, um den Zorn des Himmels zu beschwichtigen. Er erwähnt auch die Wassergröße von 1499, die noch Menschenalter nachher nach der Schlacht bei Dornach benannt wurde, sowie die noch größere von 1566, da beladene Schiffe über die Schwellenmatte in Bern fuhren. Merkwürdigweise schweigen die Urkunden jener Zeit darüber, ob damals auch das Emmental heimgesucht wurde, und von Stürler sucht dies dadurch zu erklären, «daß diese Überschwemmungen im Emmengebiete für Land und Leute nicht sehr empfindlich gewesen seien».

Diese Äußerung veranlaßte uns zu untersuchen, wie es vor der Mitte des 16. Jahrhunderts um die Besiedlung und Urbarisierung unseres Tales bestellt war und ob tatsächlich keine der zweifellos vorgekommenen Wassergrößen irgendwelche Spuren hinterlassen habe.

Wenden wir uns vorerst der ersten Frage zu. Allein schon der Umstand, daß unsere Flußnamen<sup>1</sup> wie Emme, Urtenen, Ösch, Önz und Ilfis gallischen Ursprungs sind, deutet darauf hin, daß in jenen frühesten Zeiten keltische Siedler sich an den Ufern unserer Wasserläufe niedergelassen hatten. Prof. Dr. Hubschmied nimmt denn auch an, daß unser ganzes Gebiet schon zur Zeit der Helvetier besiedelt war, das Tal der Emme mindestens bis hinauf nach Langnau. Der Flurname Bützacker bei Lyßbach und der Weilername Faus bei Oberburg gehen auf romanische Kolonisten zurück. Während uns die

<sup>1</sup> Die Lage der nachstehend erwähnten Wasserläufe und Ortschaften ist aus Abbildung 1 ersichtlich.

vorrömische Zeit keine, die gallo-römische Zeit nur Lyßbach und eventuell Lindach als Siedlungsnamen hinterlassen haben, verdanken wir der burgundisch-alemannischen Zeit die Namen zahlreicher Ortschaften des Emmentals, von denen mehrere, wie Utzenstorf, Bätterkinden, Kräyligen, Äfligen, Ersi-



Die Emme und ihre Nebenflüsse mit den erwähnten Ortschaften.

gen, Rüdtligen, Vielbringen, Burgdorf und Riefershäusern unmittelbar an oder doch in nächster Nähe der Emme gelegen sind. — Die von Dr. Hubschmied untersuchten Geländenamen sind sowohl gallischer, als auch romanischer und deutscher Herkunft. Hieher gehört auch das im heutigen Zusammenhang besonders interessante Wort «Schachen», das schon althochdeutsch in der Form «scahho» bezeugt ist.

Diese rein sprachlich begründete Annahme der Besiedlung unseres Gebietes in frühester Zeit wird bestätigt durch die zahlreichen Funde heid-

nischer Gegenstände, von denen uns schon Albert Jahn in seiner Beschreibung des Kantons Bern von 1857 und in seinen «Emmentaler Altertümer und Sagen» von 1865 berichtet. Die letzten Ergebnisse frühgeschichtlicher Forschung hat Herr Pfarrer Joß verwertet. Er hat seiner Arbeit «Über die Frühgeschichte des Amtes Burgdorf» eine archäologische und historische Karte beigelegt, die uns zeigt, daß von Utzenstorf bis nach Lauperswil hinauf in fast ununterbrochener Reihe Fundstellen als Zeugen frühester Besiedlung anzutreffen sind.

Wenn auch nach Prof. Friedrich von Wyß «der Zustand des deutsch gewordenen Mittellandes des jetzigen Kantons Bern» nach der alemannischen Besiedlung im Dunkeln lag, so hat doch Prof. Geiser aus den Urkunden des Klosters St. Gallen, die unsere Gegend betreffen, Schenkungen an die Kirche in Rohrbach festgestellt, die an oder in unmittelbarer Nähe der Emme gelegene Dörfer oder Siedlungen betreffen. 894 werden Uetigen, Bigel in der Gemeinde Hasle, Lyßbach und Eichi bei Bätterkinden neben mehreren andern genannt. Besonders die Gegend unterhalb von Burgdorf scheint mit alemannischen Ansiedlungen dicht übersät gewesen zu sein, da die Eindringlinge sich mit Vorliebe dort niederließen, wo der Boden schon weitgehend urbarisiert war und daher raschen Ertrag versprach.

Die kärglichen Dokumente, die wir bis ins 13. Jahrhundert besitzen, erlauben nicht, die Besiedlung unseres Gebietes lückenlos zu bestimmen. Immerhin finden wir in den Urkunden der *Fontes Rerum Bernensium* außer den obgenannten Dorfnamen zwischen 840—876 den Emmuwalt bei Längenowa erwähnt, 994 Kirchberg. In einer wahrscheinlich nicht echten Urkunde des Klosters Trub von 1139 kommen Oberburg, Rüegsau, Lützelflüh, Goldbach und Rüederswil vor, während 1181 Ersigen genannt wird.

Erst das Kiburger Urbar von 1261—63 läßt dann plötzlich die Besiedlung unseres Tales deutlich erkennen. Nennt dieses doch im *Officium Utzenstorf* Wydenhof, Äfligen, Bätterkinden, Wyler und Kräyligen, die alle an der «aqua que dicitur Emma» gelegen sind. «In villa inferiori» von Utzenstorf finden wir allein 11 mansus (Huben) und 37 scoposas (Schupposen) aufgezählt, «in parte superiori» 23 Huben, 42 Schupposen und gar eine taberna. Beide Dorfteile hatten auch schon ihren besondern Bannwart. Prof. Geiser schätzt die Bevölkerung des Dorfes zu jener Zeit auf 800 Personen, also auf nicht viel weniger als heute und stellt fest, daß «die Gegend von Burgdorf schon überraschend dicht bevölkert war». Daß unter den Bewohnern sich auffallend viele wohlhabende Bauern befanden, ersehen wir aus dem Steuerrodel des Bistums Konstanz von 1275; danach bezog der Domprobst von Solothurn, Berchtold von Rüti, von den 4 Pfarreien im Dekanat Lützelflüh: Oberburg, Kirchberg, Wynigen und Koppigen ein Einkommen von 390 Pfund, eine für jene Zeit sehr ansehnliche Summe.

Nachdem wir bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts alle die Dörfer, die heute noch die Ufer der Emme zieren, festgestellt haben, erübrigt es sich, die

Urkunden der nächsten Jahrhunderte danach zu untersuchen; denn dadurch ist für uns der Beweis erbracht, daß beide Flußufer sogar bis ins obere Emmental hinein bewohnt und damit sicher auch bebaut waren.

Wenden wir nun unsere Blicke den unmittelbaren Flußufern, den Schächen, zu. — Wie bekannt ist, zieht sich der Schachen fast ununterbrochen dem Flusse entlang. Manchmal ist er nur wenige Meter tief, manchmal verbreitert er sich beträchtlich bis zu einem regelrechten Wald. Wir finden darin vor allem Weiden, Erlengebüsch, aber auch Eschen, Sarbäume und Tannen. Der Wert des Schachens war zweifellos von den Uferbewohnern schon früh erkannt worden, bedeutete er doch für sie in allererster Linie einen nützlichen, wenn auch nur teilweisen Schutz gegen Hochwasser. Er gehörte mit Wäldern, Allmenden und Reisgründen ursprünglich der Obrigkeit und wurde durch diese erst allmählich an die Gemeinden abgetreten (siehe Moritz von Stürler in der erwähnten Arbeit und Fr. Huber-Renfer, «Die Emme und ihre Ufer», S. 81).

Schon 1325 schenkte Eberhard von Kiburg der Stadt Burgdorf «alle Allmende an Holz, Velde, an Achern oder an Matten zu rechtem und bewährtem Eigen». Daß hier unter Allmend gleichzeitig auch der Schachen verstanden wurde, ersehen wir aus zwei Abschriften der Urkunde im Dokumentenbuch und im Band 1673 der Burgdorfer Satzung, wo von Allmend *und Schachen* die Rede ist. 1383 gibt Berchtold von Kiburg den Burgdorfern die Freiheit, daß sie und ihre Nachkommen «alle ihre Allmende, es sye Schachen, Matten, Holz, Velde wohl versetzen und verkaufen mögent und damit thun und lan nach ihr Notdurft und nach ihr bester Willen». Wie wertvoll diese Schenkung des Schachens der Stadt Burgdorf war, beweist uns eine Verordnung im ältesten Satzungenbuch, die leider nicht datiert, aber unzweifelhaft unmittelbar nach 1383, wenn nicht gar schon früher anzusetzen ist. Sie lautet:

Von dem Schachen.

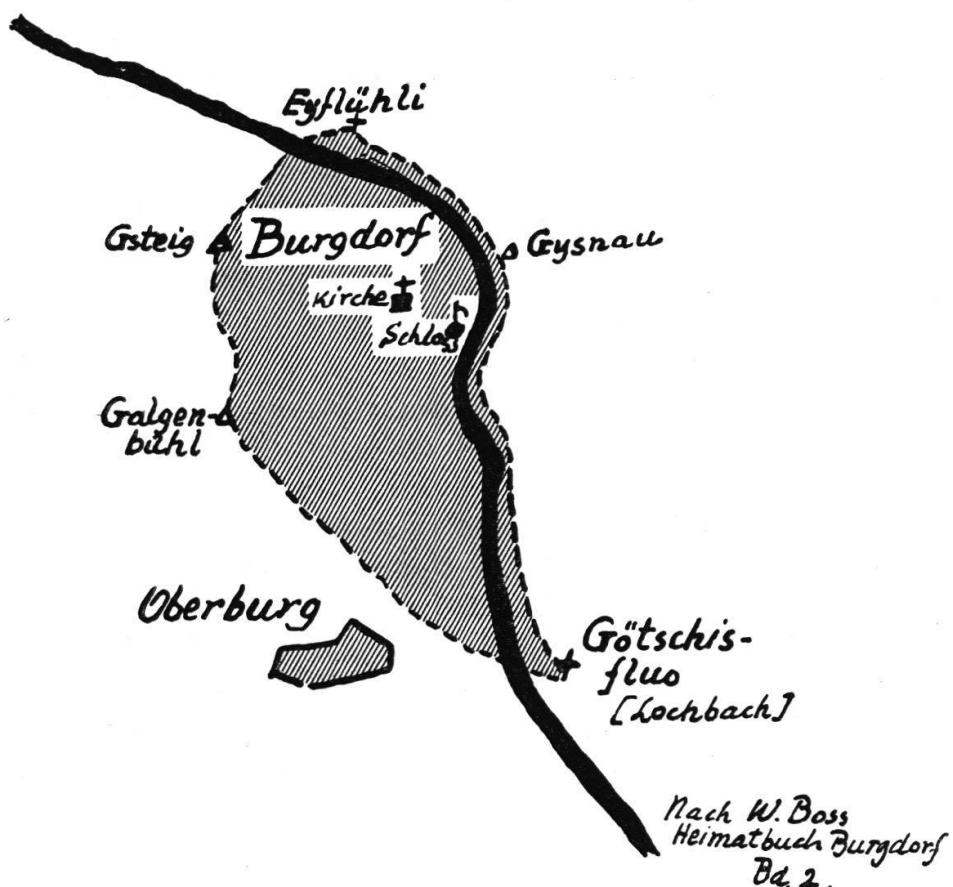
«Wer ouch der ist, der in unsren Schachhen von der eyg haruff untz an götschis fluo deheinerley Holtz, das zu unser Brugg und Schwölinen nützlich were, abhowet, derselb sol fünf Schilling Pfenige zu Einung geben on alle Gnad.» (Siehe Abbildung 2: Die Burgdorfer Burgernziele.)

Später, wohl im Jahre 1540, wurde das Gebiet näher umschrieben «so wyt unser Twing gat nitsich und obsich 50 Schrit breit von der ämmen haruß gegen dem tschachen». Auch sollte die genannte Buße nur für die «Innern» gelten. Für die «Usseren» aber sollte «es an eins Schulthes und rhat Erkhanntnus stan».

Diese Satzung ist für uns doppelt interessant: Erstens gibt sie uns wohl als erste davon Kunde, daß schon zu dieser Zeit an den Emmeufern geschwelt wurde, daß also damals schon Kulturland gefährdet war, und daß man sich genötigt sah, es zu schützen. Zweitens beweist sie uns, daß der Schachen nicht nur aus Gestäud und Gesträuch bestand, sondern daß er auch wirtschaftlichen Baumwuchs aufwies, der sich zu Brückenbauten eignete. Er erfüllte

also schon zu jener Zeit, wie seither während Jahrhunderten, die wichtige Aufgabe, als unentbehrliches Holzreservoir für Schwellen- und Brückebauten zu dienen.

Ein weiteres beachtenswertes Zeugnis über den Schachen ist uns im Band Landshuter Urbar von 1437 erhalten. Wenn wir uns bei der schwer leserlichen Handschrift nicht getäuscht haben, datiert die Eintragung aus dem



Die Burgdorfer Burgernziele.

letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts und stammt von Ludwig von Diesbach, dem damaligen Besitzer der Herrschaft Landshut, von dem wir in anderem Zusammenhang noch hören werden. Sie lautet:

«man sol nitt gestatten nymandt der uttzit von Holz howy in dem Schachen, so an dem weg anfachtt so by der werck blöwen hynuß an die emen gat, den er von mir und der herschaffft erzogen ist mitt großer müw und schwerem ckosten. den wo der selv schachen dyck und ze mengem mall nitt gesyn wer, so hett das burgseß großen schaden müssen empffachen. Darum so söl man in stetts in ban haltnen.»

Also ist der Schachen nicht einfach ein Überrest früherer Wildnis, sondern ist, wenigstens hier, planmäßig angelegt und gepflegt worden.

Die kurze Notiz gibt uns zudem noch einen äußerst wertvollen Aufschluß, daß «dyck und ze mengem mall» die Hochwasser der Emme das Schloßgut von Landshut bedrohten und wohl an andern, weniger geschützten Stellen Schaden anrichteten.

Die obige Bestimmung, daß der Schachen «allweg gebannet soll sin und beliben» finden wir auch im Landshuter Urbar von 1532. Auch machen mehrere spätere Verordnungen den Uferbewohnern die möglichste Schonung des Schachenholzes zur Pflicht; doch können wir hier nicht näher darauf eingehen.

Solange diese Schachengebiete ausschließlich als Gehölz erhalten blieben, konnte ihnen die Emme nicht viel anhaben; sobald jedoch die Menschen darin eindrangen, sobald ihr Landhunger sie zu Einschlägen trieb, oder sie gar veranlaßte, sich darin anzusiedeln, unter Verachtung der ständig drohenden Gefahr, mußten auch verhältnismäßig kleine Wassergrößen schon solche Ufergebiete in Mitleidenschaft ziehen. Suchen wir daher festzustellen, wie weit sich dieses Eindringen in den Schachen zurückverfolgen läßt.

Die eigentliche Besiedlung beginnt erst mit dem 16. Jahrhundert. Wie Prof. Dr. R. Feller in seiner Arbeit «Der Staat Bern in der Reformation» ausführt, finden wir die erste Erwähnung von sogenannten «Schachenhäusli» in einer Eingabe der Sumiswalder an die Berner Regierung im Jahre 1527. Ein gleiches Häuschen im «tschachan» erwähnt auch das Signau Urbar von 1530, für das Peter Hodell einen jährlichen Bodenzins von 5 Schillingen zu bezahlen hat.

Nach dem Trachselwald Urbar von 1531 gibt Hans im Adelboden «vom Tschachly, da die Sägen gestanden ist», 5 Schilling Pfennige, während das Niedere Spital und Siechenhaus Urbar von Burgdorf von 1534 meldet, daß zu jener Zeit in der Nähe von Burgdorf «dye armen lütt Im Huß ... unden wider die Emmen» wohnten und 1 Pfund 15 Schilling «jährlichs und ewigs Zins» gaben.

Das Rüegsau Urbar von 1547 berichtet aus dem Jahr 1535, daß Hans Bucher, Müller, und seine Ehefrau 3 Pfund von ihrem Haus im Schachen geben, auf dem sie ihr Leben lang «unvertriebenlich» sitzen sollen. Ebenda finden wir auch die Mitteilung, daß «gut arm gsellen ... in zimlichkeit, damit sy es dest bas erlyden und by ein andern beliben mögent», Einschläge machen dürfen.

Auch das Utzenstorf Urbar von 1552/82 berichtet, daß etlichen armen Gesellen kleine Stücke Landes zu Erblehen hingegeben wurden.

Die Besiedlung der Schachengebiete im Großen, die Prof. Dr. R. Feller «das wirtschaftliche Ereignis des 16. Jahrhunderts» nennt, findet jedoch erst nach der Mitte des Jahrhunderts statt.

Wie die Prüfung der uns zugänglichen Urkunden und Urbare vor und um 1500 jedoch ergeben hat, kamen schon lange vor der eigentlichen Besiedlung Einschläge zu Schachenmatten und -gärten vor.

Das früheste unserer Urbare, dasjenige von Fraubrunnen von 1380, zählt wohl zahlreiche schöne Höfe auf, welche das Kloster in diesem Jahr in Äflingen, Rüdtlichen, Schalunen, Ersigen bis nach Goldbach hinauf besaß. Stattliche Höfe mögen es gewesen sein, die bis 6 Schupposen umfaßten. Leider sind hier nur die Namen der Bauern, die Größe der Güter und die ewigen Bodenzinse und Abgaben aufgezählt, während wir die genaue Beschreibung der Marchen der verschiedenen Zelgen, wie wir diese in den späteren Urbaren finden, vermissen.

Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts liegen 3 Urkunden vor, die ausführlich von dem Eindringen in den Schachen berichten.

So meldet eine kleine Pergament-Urkunde von 1417 aus dem Archiv Hasle, daß Rudi von Uetigen «den Schachen ingezunet und ingeschlagen het zwischent Hasle und Riefershäusern». Die Hasler wollen ihm diese Einschläge streitig machen, weil «das ire usfart und infart wer und nie ingeschlagen worden als lang sie gedenken». Da sich jedoch Rudi von Uetigen anerbot, er wolle mit guten Briefen kundlich machen, daß er den vorgenannten Schachen 4 Jahre innegehabt, obschon er «ingezunet het wohl acht Jahr minder oder mer», wurde nach viel Rede und Widerrede beider Teile auf den Eid erkannt und bestimmt: «Hete der obgenannt Rudin von Uettingen des obgenannten Schachens gut Brief, des sölte er billich genießen.»

Weniger glücklich war Wernli Abegger, der 1420 vor Schultheiß Dietschi und der Dorfmenge von Hasle erscheinen mußte, da er die Allmend — in der zweifellos auch der Schachen inbegriffen war (siehe Verzeichnis O. Spr. A: schachen = vide Allmend) — «in sinen Gütern insbeslossen und begriffen hett». Obschon sich Abegger auf seine Kaufbriefe berief und darauf, daß er das vorgenannte Gut 14 Jahre in «ruwiger gewerde harbracht und besessen habe», wurde die Kundschaft der Hasler als die bessere erkannt, so daß sie wieder zu ihrer Allmend und Rechtungen kommen konnten. Doch wurde Wernli Abegger noch «Währschaft» vorbehalten, «er mugi gewisen und kundlich machen, daß er oder die, von denen er das Gut gekauft habe, semlich rechzung und Allment von der Herrschaft oder der gebursame von Hasle bi Ziten gekauft habe».

Ein ähnlicher Fall ist aus dem Jahr 1427 bekannt. Ruff Im Wil verhört im Auftrag von Schultheiß und Rät der Stadt Bern Clewi von Diepoldswil und die Bauern von Rötenbach in einem Streit wegen Ehaffte und Allmend im Schachen und Emmengrund. Die von Rötenbach sind der Meinung, daß sie das Recht hätten, das Gebiet zwischen Steinbach und Fluhbach und auch an andern Orten einzuschlagen und mit «Züninen» einzufrieden, um dadurch zu verhindern, daß die von Diepoldswil durchfahren können. Diese beharren jedoch auf ihrem Recht, in dem Schachen bis oben aus zu fahren und, da ihre Kundschaft die «besser und fürnehmer ist», sollen sie künftig im Schachen Steg und Weg haben und fahren dürfen wie von alters her. Die von Rötenbach dagegen haben die «Züni» abzubrechen.

Es ist wohl ein besonders günstiges Zusammentreffen, daß uns gerade diese drei Zeugnisse über Schachenstreitigkeiten erhalten sind, da sie uns doch deutlich zeigen, daß damals wohl die Versuche einsetzten, sich in den ausschließlichen Besitz dieser, der Regierung gehörenden und von ihr der Allgemeinheit zur Nutzung überlassenen Gebiete zu setzen. Hierbei verdient der Umstand, daß Rudi von Uetigen recht bekam und im Besitze seiner Einschläge bleiben durfte, besonders hervorgehoben zu werden. War er vielleicht der glückliche Erste, der sich noch durchzusetzen vermochte, während — vielleicht gerade infolge dieses Streites — die Regierung sich ihrer Rechte auf den Schachengrund bewußt wurde, künftig in diesem Sinne entschied und versuchte, dem später oft unheilvollen Drang in den Schachen entgegenzutreten?

Denn daß sich die Bauern schon 10 Jahre später z. B. in der Herrschaft Landshut im Besitze zahlreicher Schachenmatten befanden, beweist uns das Urbar von 1437. Finden wir doch nicht weniger als 17 Einschläge in der Größe von einem halben bis zu 7 Mannsmedern, bei denen es ausdrücklich heißt: «lit im schachen, lit im rohrschenchen». Wir finden die Mühlimatte zu Wyler erwähnt mit der Bemerkung: «Item die von Wyler hand von mir (Rudolf von Ringoltingen) ein Rütimatten im Schachen. Lit nebent clewin Stalter bisenhalb.»

Angesichts dieser mehrfachen Erwähnung von Schachenmatten ist es nicht verwunderlich, daß wir noch zahlreichere Matten und Äcker finden, bei denen es heißt: «lit nebent dem Schachen zu einer siten, lit nebent dem Schachen zu der andern siten, lit vor am Schachen» usw.

Eine Hofstatt liegt «nebent Heinin Giger zu einer siten und der Emmen zu der Andern siten», während der Teil des Hofes ze Berchdorff (Berchtoldshof), der Rudolf von Ringoltingen gehörte, «alwindeshalb uff die emme halten stoßet».

Für jeden, der heute die Höfe von Vielbringen kennt, ist es selbstverständlich, daß das Thorberg-Koppigen Urbar von 1470 berichtet, daß von Clewi subingers Gut in Vilmringen 25 Meder am Schachen, die erste wie auch die zweite Zelg zu einer Siten am Schachen liegen. Außerdem wird 1477 ein Acker von 3 Jucharten im Schneitenmoos erwähnt, «der hinden auf den Emmenfurt stoßt.»

Ähnliche Vorstöße, z. T. bis unmittelbar an die Emme, bezeugen uns auch verschiedene Dokumente aus dem Burgdorfer Burgerarchiv.

So besitzt nach einem undatierten Zinsrodel das Niedere Spital wohl vor dem Jahr 1400 «1 Juchart bi der emmen, zwüschen der straß», während nach dem Rodel von 1456 Clewi Huselman demselben Spital für einen Garten im Schachen 33 Schilling gibt. Merkwürdigerweise gilt dieser gleiche Garten 1487 nur noch 1 Pfund 5 Schillinge, woraus wir vielleicht schließen dürfen, daß inzwischen die Emme einen Teil davon verwüstet oder gar weg-

getragen hat. Finden wir doch in späteren Urkunden mehrere derartige Hinweise.

Eine Pergament-Urkunde von 1435 meldet, daß Heyni Erb, Burger zu Burgdorf, «um 8 pfunt guter stebler pfennige einen Garten verkauft, gelegen zu Burgdorf vor dem Holzbrunnentor an der hindrosten zil wider die emmen unden im spitz und stoßt obsich an Hans Erben, mines bruders garten, nid sich an die alment und nebentsich an den Emmengrund.»

Laut dem Urbar des Obern oder Conrad Stampf Spitals von 1474 hatte dieses schon 1462 «Aberli tislis Garten im Schachen» gekauft, der 2 Pfund 9 Schillinge galt. Außerdem war auch Spitalbesitz

«ein garten, was Hr. Hertings, lyt im Schachen an der usren zil, an der von Ried garten. galt 1 Pfund. ist im geliehen um 18.»

Wir haben also auch hier von 1462—74 eine Zinssenkung, die uns im späteren Zusammenhang interessieren dürfte.

Ins obere Emmental führt uns endlich der Zinsrodel des Obern Spitals von 1500, nach dem Peter Satler im Goldbach-Schachen auf Johanni im Sommer 15 Pfund bezahlt, während Jakob Altsshus im Rüderswilschachen «uf meyen» 1 Krone schuldet.

Diese Beispiele von Schachenmatten und -gärten, die wir für das 16. Jahrhundert erheblich vermehren könnten, mögen genügen, um zu zeigen, daß dem ganzen Emmelauf nach Einbrüche in die unmittelbaren, früher gemiedenen Flußufer stattfanden, was uns wohl zu dem Schluß berechtigt, daß die ganze übrige Talsohle fast restlos mit Beschlag belegt war und daß sich, infolge der auch im 15. Jahrhundert feststellbaren Bevölkerungszunahme, schon eine erste Landknappheit bemerkbar machte.

Die soeben erwähnten Schachenmatten und -gärten berechtigen zu der Annahme, daß schon im 15. Jahrhundert und früher jede auch noch so bescheidene Wassergroße in unserm Tal bebautes Land betreffen und somit Schaden anrichten mußte. Dies um so mehr, als die damaligen Ufersicherungen zweifellos noch geringer und ungenügender waren als in späteren Zeiten. Wenn noch im Jahre 1770 die Gemeinde Hasle an Burgdorf schreiben konnte, sie hoffe, «es werde Ihra niemand zumuthen, der Allmachtshand des Allerhöchsten Schranken zu setzen, in massen sie hierzu sowohl als alle Stätt und Gemeinden viel zu schwach sich befinden würde», wie viel mehr mußten sich vor 1500 unsere Gemeinden ihrer Ohnmacht den göttlichen Heimsuchungen gegenüber bewußt gewesen sein. Lastete doch auf ihnen, als den Nutznießern der Schachenwälder, die ganze Schwellenpflicht. Wenn wir zudem feststellen können, daß es noch im 18. Jahrhundert längere Strecken gab, an denen überhaupt nichts geschwelt war, wie muß es da erst in jenen Zeiten ausgesehen haben.

Daß geschwelt wurde, wissen wir bereits aus der Schachenverordnung der Stadt Burgdorf und hören von Mühlewuhren und Schwellen in Urkunden

von 1398, 1408 und 1430; 1433 errichteten die Kirchberger anlässlich des Mühlebaues «1 Wärch an der Ämmen», und in einem Brief von 1472, die Wässerung betreffend, lesen wir von Wehrenen oder Schwellenen und von der Schwelli am Mühliuhr, ebenfalls in Kirchberg.

1505 beklagen sich die Bätterkinder, «daß sie durch die Utzenstorfer mit den Schwellinen beschädigt wurden, daß sie so nicht möchten erliden».

1509 ist in einem Vergleich zwischen Utzenstorf und Kirchberg die Rede von der Schwelle, die die Utzenstorfer in der Emme gemacht haben, «dar durch aber zu viel Zeiten von Größe des Wassers denen von Kirchberg an ihren Matten und Heuw Schaden beschicht. Wann sölche Überbracht des Wassers also kommt, so sollend die von Kirchberg sölches verkünden und zu wissen Tun.»

Laut Brief von 1533 ist den Haslern durch die Emme so viel Erdreich weggeführt worden, daß sie von 10 Mannsmedern knapp noch deren 4 haben. Da sie hiefür neues Land einschlagen dürfen, müssen sie sich verpflichten, der Emme zu wehren und alles hiezu nötige Holz zu geben, während die Oberburger «beir ämmen weren, archen, schwellinen oder ander landtwerinen» machen müssen.

1552 vernehmen wir, daß Rudi Scheidegger von Utzenstorf den Däntschen in Ehren halten soll.

Besonders ist es dann das Trachselwald Urbar von 1569, das den einzelnen Besitzern von Einschlägen und den Gemeinden die Pflicht auferlegt, «das Wasser zu schwellen ... daß es kein schaden thüge noch inbräche» und ihnen immer wieder ans Herz legt, «des Schachenholzes zu schonen und zu sparen zum schwellen. Die Rüderswiler sollen willfährig sin ze helfen, als sy die not wol lert.» Von den Bewohnern des kleinen Schachens zu Rüderswil vernehmen wir, daß sie sich «vor guten Jahren ingesetzt, gehuset und gewert, anderst die Emme hette nu langest das Erdtrich hinweg tragen bis an rain zu hin».

Das Sumiswald Urbar von 1572 verlangt von den neu im Schachen angesiedelten Handwerkern und Taunern, daß sie «bei Landpresten, sunder mit Wasserschwall, wie ander trüw nachpuren zulaufen, helfen weren und tun wie biderb lüt». Ebenda wird den Bauern geboten, mit Schwellen «aller Gredi nach zu fahren, kein Buck noch Schupf zu geben, darmit das Wasser nit hinüber schlache an das äner port».

Einzig und allein die Tatsache vom Vorhandensein so zahlreicher Zeugnisse über Schwellenarbeiten an der Emme widerlegt die Annahme, als hätten vor 1566 Überschwemmungen unser Tal heimgesucht, ohne wesentlichen Schaden anzurichten. Wir haben denn auch feststellen können, daß dem nicht so war.

Die früheste Bestätigung hiefür finden wir in dem sogenannten Ausburgerbrief der Stadt Burgdorf von 1431. Damals beabsichtigten Schultheiß, Rat und Zweihundert der Stadt Bern, von der Landschaft eine Steuer zu erheben,

da sie «große Kosten, Sorg unnd arbeitd lang haben gehapt, unndt täglich haben müssten, Unser land und lüth in friden zebehallten». Da die Steuer nicht nur die Stadt Burgdorf, sondern auch deren 8 Ausburgergemeinden betreffen sollte, und da Schultheiß und Rat fanden, «das sy mit andern Ihren Umbsäßen glyche burdj tragen sollen, da wurden die von Burgdorf aber mit großem ernst Iro anligenden sachen, Kummer unnd noth, gar mhercklichen eroffnen unnd von mund fürlegen. Namblich das Ire Ringgmuren vor unlangen Zytten nidergefhallen, mit träffenlichen costen wider gemachet, und gebuwen haben. Aber nüdtestminder syendt sölliche muren an anderen enden, Unnd im Statt graben buwfellig, Alls das augenschynbar ist. Die Thürn, so Ire Vorderen Köstlich und rychlich gemacht hand, syen undeckt.

*«Auch werdent sy täglich, und von stund ze stund von überbracht deß Wassers zuo unsäglichen costen, arbeitd, mühy und kummer bracht. Der Müliwhur verwüst, die Bruggen undt auch die Brunnen Rören hingefürt, ohne anderen costen, den sy nunzemal nit fürbringen wollent.»*

Welch ununterbrochene Reihe von Überschwemmungen muß damals das Emmental heimgesucht haben, und wie schlimm muß es um Burgdorf gestanden haben, daß seine Stadtväter vor den Herren in Bern solch ergreifende Worte fanden. Auf jeden Fall müssen sich Schultheiß und Rät von der Wahrheit dieser Aussage selbst überzeugt haben; denn die Telle wurde sowohl der Stadt, als auch den ihr zu Dienstleistungen verpflichteten Ausburgergemeinden erlassen.

Die für uns wichtigste Nachricht über eine Emmengröße im 15. Jahrhundert verdanken wir «Irrungen, Spän und Mißhellen», die schon 1420 und besonders 1492 das Kloster Fraubrunnen und die Herrschaft Landshut trennten, und wir wollen daher ausführlicher darauf eintreten:

Als Rudolf von Ringoltingen 1415 und 1417 Schloß und Herrschaft Landshut kaufte, scheinen Unklarheiten über die March und Ziele geherrscht zu haben. Während Rudolf der Meinung war, die Grenzen seines Twings und Banns reichten von Altwyden in den Schachen, von hier bis zu dem Reitweg über die Emme ob Äfligen, über das Ried «unz an das bleuwenrad» bei Fraubrunnen, beanspruchte das Kloster als Grenze «die Emmen uff unz da die Urtina in die Emmen rünnet, die Emme uff unz an den erwähnten Reitweg und von da harin».

Rudolf von Ringoltingen beanspruchte zudem: «Was landes die Emme überflüßet, daß derselbe Grund von deßhin in Allmend wiß liggen sölle und niemand für sin eigen inschlachen, besonders darumb, wand es von deßhin des Richesgrund heißen soll.»

Dem widersprechen die Klosterfrauen mit den Worten, daß ihnen sölche Gewohnheit nicht göttlich wäre.

Nach Rudolfs Meinung sollen auch die Fischetzen in der Urtenen zu

Landshut gehören, während das Kloster dies bestreitet und sagt, daß es «denselben Bach als lang ingehept, hingelichen und in ruwiger Gewerde besässen habe».

Nachdem zwei Schiedsleute auf den «Stoß» geschickt worden waren, erschienen die Parteien vor Schultheiß und Rät in Bern, welche entschieden, daß die «Kundschaft Rudolfs», die March betreffend, die bessere sei. Da der Hof Schalunen und das Dorf Äfligen von alters her nach Utzenstorf oder Bätterkinden vor Gericht erscheinen mußten und dem Schloß Landshut mit Tagwan, Hafer und Hühnern gedient hatten, gehörten sie auch in dessen Twing und Bann.

Was dagegen die Fischetzen in der Urtenen betraf, erhielten die Klosterfrauen recht und sollten auch weiterhin, «wie ihre Lachen und Marchen wisent», und auch bei der Urtenen und den Fischetzen «von dishin an» ohne Eintrag bleiben.

Den Emmengrund betreffend wurde der Entscheid gefällt: «Was die Emme Landes und erdtrich überflüßet, zu wäder Syten der Emmen daß geschäche, wenn darnach der oder die, dero Land alles verwüst worden wäre, dasselbe Land wieder inschlachen wollt, des soll er vollen gwalt und Kraft und Macht han, all die wyl aber sölliche land nit wyder ingeschlachen wäre, soll auch dasselb Land in Allmend wyß liggen und nit verbannt sin.»

Angesichts dieser klaren Ausscheidung der gegenseitigen Marchen und Rechte ist es zuerst schwer verständlich, daß es 1492 zwischen dem damaligen Besitzer von Landshut, Ludwig von Diesbach und dem Kloster wieder zu «Stoß und Spän» kam.

Freitag nach Udalrici, am 20. Juni beklagt sich Ludwig vor Schultheiß Rudolf von Erlach und den Räten, daß die Gotteshaus Amtleute ihm wehren, in der Urtenen zu fischen. Er findet dies unbillig, da er dieses Fischen in seinem Twing und Bann übe und seine Briefe ihm dies zuließen.

Die von Fraubrunnen und die Äbtissin in eigener Person lassen jedoch durch Ihren Vogt erklären, daß der Bach Urtinen von jeher in ihren Handen und Gewaltsame gestanden. Sie hätten immer darin gefischt, ohne daß es ihnen jemand gewehrt hätte bis jetzung, da der von Diesbach sie beschwerte und ihrem Bedünken nach unbillig. Sie hätten seiner Zit söllichen Bach mit Urteil und Recht bezogen.

Da die früher aufgenommene alte Kundschaft auch als die bessere erkannt wurde, bestimmte Richter von Erlach, daß die Frauen «bi dem Bach Urtinen biß in die Emme bliben sollen, es sye dann, daß Ludwig von Diesbach mege erzeugen und fürbringen, daß die Urtinen siderhar dem Rächtspruch, durch min Herren vormals gäben, in die Emmen höher dann jetzung gangen sye oder daß die Emme und Urtinen den Twing dozmal geschidiget und ußgeteilt haben».

Obschon in Ergänzung der alten Kundschaften noch ein alter Knecht ver-

hörte wurde und zugunsten des Klosters aussagte, erklärte sich Ludwig bereit, sein Recht auch seinerseits durch Zeugen bestätigen zu lassen.

Um den für solche Fälle unbedingt nötigen Augenschein vorzunehmen, wurden Schultheiß von Erlach, Rudolf Huber und Michel Uttinger «uff sölliche Stöß gefertiget, mit Bevelch, die zu besehen, eigentlich zu urkunden und fründlich hinzuleggen»; denn es lag der Regierung zweifellos daran, diese «Irrungen und Spän zwischen den ehrwirdigen, geistlichen Frauen, unsern lieben, andächtigen Abtissin und Konvent des Gottshuses von Fraubrunnen und dem edlen, festen, unserm getrüwen, lieben Burger Ludwig von Diesbach» gütlich beizulegen. Da sie jedoch «zu beiden Siten in unglicher Verstandnuß waren und jeder Teil vermeinte, von dem Andern überfahren und in seiner Herrlichkeit anders dann billich und von alters harkommen were, bekümbert und geschädiget zu werden», mißlang der gütliche Vergleich. Daher wurde auf Montag nach Jakobi, den 30. Juli, durch Schultheiß und Rat «ein rächtlich Tag gesetzt, da die Parteien begärt, uns söllich ihr Stöß und Spenn zu vertruwuen und die unserm früntlichen Spruch und Entscheid zu bevelchen».

Nachdem Klage und Antwort, Rede und Widerrede vernommen und auch einige Zeugen einvernommen worden waren, wurden die Verhandlungen unterbrochen. Wohl erst nach reiflicher Prüfung der verwickelten Verhältnisse wurde am Montag nach Laurentzii, am 13. August, sowie am 17. August «gelütret, gemitlet und entschieden»: Daß

«Ludwig von diesbach für sich und die sinen by söllichem Bach der Urtenen und der Fischetzen daselbst, so wyt und ver derselbe Bach in seinem Twing und Bann der Herrschaft, sölle beliben.» Desgleichen wird das Recht des Gotteshauses in seinem Twing und Bann bestätigt, doch solle Diesbach «nit Gwalt haben, söllichen Bach zu überfachen, noch darin mit Wedinen und ander unzimlichen, wüstlichen Sachen zu fischen, sondern so solle er verbunden sin, söllichen Bach offent zu lassen, damit die Fisch ihren Gang obsich mögen haben».

Da sich zudem die Klosterfrauen beklagt hatten, daß Ludwig das Wasser gegen sie hinüber schwelle und ihnen dadurch merklichen Schaden zufüge, wurde ihnen klargelegt, daß für Junker Ludwig «sölich weren not sye zu beschechen, sin Wun und Weid und anders damit zu behalten». Doch sollen 2 Räte hingeschickt werden, um zu bestimmen, «wie nu hinfür das Wasser zu werenn und abzuwysen sye».

Gleichzeitig wird noch ein Streit wegen des Badhauses bei Schalunen geschlichtet, dessen Zins beide Parteien beanspruchten. Dieser solle dem Teil zufallen, auf dessen Eigentum die Badstube liege. Da jedoch Wasser und Wassertüne der Herrschaft Landshut gehören, soll dem Bader verboten sein, im Twingiswald «unschädlich» zu holzen.

Der Schiedsspruch über die Fischetzen in der Urtenen, wie er in den obern und untern Spruchbüchern zu finden ist, müßte uns unklar, ja unbe-

greiflich bleiben, wenn uns nicht im Ratsmanual die Aussagen der beigezogenen Zeugen erhalten wären. Diese sind für uns so wichtig, daß wir sie im Wortlaut folgen lassen:

So sagte Hans Jurten, der Ammann von Utzenstorf, als Zeuge aus: «das er wol wüsse und das gesähen hab, das vor der Schlacht zu Basel und darnach die Emmen ob dem Hoff Schalunen und vil höher dann Jetzunt in die Urtinen gangenn sye, unnd ouch In denen tagen Iren Furt durch die Mülimatten genommen hab.»

Auch Thomas Reinberger von Bätterkinden bezeugt, «das die Emmenen vor und nach der Basell schlacht Iren furt unnd gang ob dem Hoff Schalunen in die vrtinen gehebt hatt und also durch die mülimatten eins Güts höher ganngen sye dann jetzunt.

Cuni binden von ätingenn redt, er wüsse wol und hab gesächen, das die Emmen Vor der Basel Schlacht und darnach lanng ob dem Hoff Schalunen durch die mülimatten In die vrtinen gangen sye. Biß darnach uff dryßig Jar habe der bach Sinen ganng nidsich genommen, da er ouch noch Hüttbitag gangi.

Peter Schmids von ey bezüget, er sy zu frowenbrunnen säßhafft gesin, als die Emen ob Tschalunen In die vrtinen gangen und er darnach gan frowenbrunnen kommen sye und understanden habe, das Wasser, als es den sig wider si gewunne, zu weren. Do wurde es dem von Ringoltingen aberbotten unnd berett, Das de weder teil sollte weren, dem sy auch nachgangen worden.

Hanns Huber von Utzistorff redt, er hab uff dem Hoff Tschalunen gedienet unnd gesächen, das die Emen ob tschalunen demselben Hoff der Ratstuben (lies: Badstuben!) lang In die Urtinen gangen sye und Ist solichs beschechen vor der großen türe ouch In der Basel Schlacht und darnach.

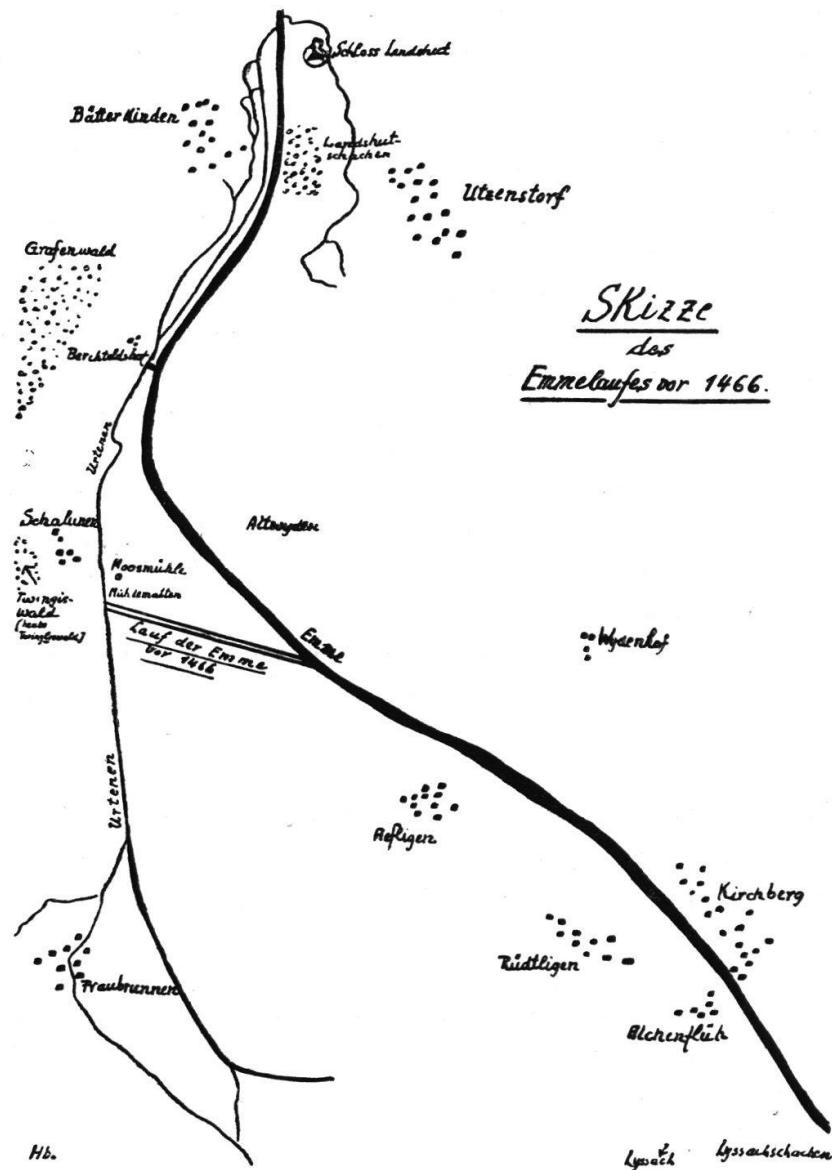
Burki scheidegger redt unnd bezüget, daß vor der großen türen, dem großen Stärben und der Basell Schlacht die Emmen ob tschalunen und der mülimatten In die Urtinen und darnach erst durch die mülimatten gangen sye. Das habe er gesächen.

Christen nüweneker von Utzistorff redt, wie die andern geredt haben. daby last es soliches beliben und namlich, das die Emmen ob tschalunen In die Urtinen gangen sye, Biß uff XXX Jahr so sye Sie nidsich und uff ludwigen von dießbach gangen.»

Wir hören also hier nichts Geringeres, als daß zur Zeit von St. Jakob an der Birs die Urtenen nicht, wie heute, unterhalb von Bätterkinden in die Emme floß, sondern daß die Emme durch die Mülimatten, also wohl in der Nähe der heutigen Moosmühle, oberhalb von Schalunen, «in die Urtinen gangen sye». (Siehe Abbildung 3.)

Daraus ergibt sich vorerst, daß die 1420 erwähnten Marchen, die nach den Worten der Klosterfrauen «die Emmen uff untz da die Urtina in die Emmen rünnet», nach Rudolf von Ringoltingen jedoch westlich von Schalunen und Äfligen verliefen, nicht mehr stimmten, wenn die Frauen 1492 die

ganze Urtenen in ihren Twing und Bann einbeziehen wollten. Wir begreifen daher, daß Ludwig von Diesbach das Fischrecht in der Urtenen bis zu der Stelle ihres früheren Zusammenflusses mit der Emme beanspruchte und auch zugesprochen erhielt.



Auch zur Zeit des großen Stärbens und der großen Türe hatte die Emme noch ihren alten Lauf.

Ob mit dem großen Stärben der von Tschachtlan erwähnte Sterbet von 1439 gemeint ist, «da das Sterben anfing in ingehenden Augsten und starb man fast unz Wienacht und sturbend eines tags zum größten 24 lichen. Man meint auch, daß über 1100 Menschen des Sterbets sturbin zu Bern in der Stadt». Oder ob es eine der von Petermann Etterlin und von Diebold

Schilling genannten großen Pestilzen von 1445, 1448 und 1460 war, ist leider nicht festzustellen.

Gleich verhält es sich mit der genannten türe oder türi. Wir haben nur für das Jahr 1438 eine Notiz über eine Teuerung finden können, die die Stadt Basel veranlaßte, am St. Petersplatz ein Kornhaus zu bauen. Oder sollte doch das Jahr 1472 gemeint sein, in dem nach Diebold Schilling «alles Erdreich so drocken und türe (= dürr) was, daß des Jahres wenig Früchte fürkamen und da eine große Pestilenz in alle Tütschen Lande kam.»

Wir wissen es nicht!

Für uns ist jedoch einzig wichtig, daß «bis auf 30 Jahr», also wohl in den 60er Jahren, die Emme ihren Lauf geändert hat. Wenn auch das Flußbett nicht so tief ausgegraben war wie heute — betrug doch 1766 seine Breite zwischen Burgdorf und Kirchberg noch über 500 Schuh (ca. 150 m) —, so steht doch für uns fest, daß es eines außerordentlichen Hochwassers bedurfte, um die Emme aus ihrem alten Bett in eine neue Furt zu zwingen. Daß damals dem Einbruch des Wassers gewehrt werden mußte und daß dem von Ringoltingen die Leitung der Schutzarbeiten übertragen wurde, meldet uns ja auch der Zeuge Peter Schmid. Mag doch das damalige Hochwasser der Überschwemmung von 1764 gleichgekommen sein, da das ganze Gebiet von Hasle bis Burgdorf unter einem 7 Fuß tiefen See lag und bei Utzenstorf alles unter Wasser stand, so weit das Auge reichte.

Leider nannte keiner der Zeugen ein genaues Datum dieses für uns so wichtigen Ereignisses, und wir suchten daher in den Dokumenten der 60er Jahre nach irgendwelchen Anhaltspunkten, die uns eine nähere Bestimmung des Zeitpunktes ermöglichen würden.

Zuerst stellten wir nur fest, daß 1461 in Burgdorf keine Abrechnung über den Emmenzoll stattfand, während doch, laut dem alten Stadtbuch, die Zollbüchsen seit 1440 regelmäßig, meist am Maitag, geöffnet wurden. Stand dies vielleicht mit der Überschwemmung in Zusammenhang, die unerwartete Aufwendungen nötig machte und dadurch die Abrechnung verzögerte?

Oder läßt vielleicht der auffallende Rückgang des durch den Spitalvogt an das Niedere Spital abgelieferten Dinkels einen diesbezüglichen Schluß zu? Während 1461 221 Viertel, 1463 143 Viertel, 1464 224 Viertel, 1472 sogar 638 Viertel abgeliefert wurden, waren es 1462 nur 68 Viertel und 1465 nur 84 Viertel. Denn, daß der Ertrag an Korn durch Hochwasser beeinträchtigt wurde, melden uns spätere Urkunden.

Schließlich glaubten wir bei Tschachtlan einen Anhaltspunkt gefunden zu haben, da er für das Jahr 1464 meldet: «Do war gar ein kalter Winter und fielen mehr denn zwenzig Schnee auf einandern und ward der Schnee so groß, daß niemand gewandlen mocht schier vor Schnee.» Da jedoch, nach des Chronisten Aussage, die Schneemassen «untz wider Fastnacht abgingen ane Schaden», dürfen wir wohl auch unsere Wassergroße nicht damit in Zusammenhang bringen.

Zu guter Letzt stießen wir doch noch auf eine direkte Meldung von einer Wassergröße der Emme in dieser Zeit. Eine Urkunde aus dem Lyßbacher Dorfstein berichtet von einem Wässerbach, der durch die untere Burgdorfer Allmend und die Lyßbacher Matten führte, und der «durch die Größe der Emmen verwüstet und hingesließt» wurde. Da der Spruchbrief am St. Paulustag 1467 ausgestellt wurde, ist wohl anzunehmen, daß die Emme ihr Zerstörungswerk schon im Jahre vorher, also 1466 verrichtete, und wir dürfen daher auch die oben erwähnte Überschwemmung diesem Jahre zuweisen. Denn es ist ohne weiteres klar, daß ein Bach, der vielleicht 100 Meter oder mehr vom Schachen gelegen war, nur verwüstet werden konnte, wenn die Wassermassen der Emme mit ganz ungewöhnlicher Wucht hereinbrachen. Es wird die gleiche Sturmflut gewesen sein, die den Furtwechsel bei Schalunen bewirkte.

Die Betätigung dafür, daß in dieser Gegend die Emme bei Hochwasser ihr Bett zu verlassen und ein neues zu suchen drohte, finden wir erst in den beiden Urbarien von Fraubrunnen von 1513 und 1531. Da diese Stellen wie eine notwendige Ergänzung zu den obigen Ausführungen wirken, seien sie hier noch mitgeteilt. Sie lauten:

«... ob es sich begebe über kurz oder lang, daß die Ämmen harinbräche, damit die Urtinen und die Mattan hie dyßhalb hinwäg kämen, alldann so sol ein Meyer, welicher ie ze Tschalunen ist, zu dem Hoff gehörig haben vierzehn Meder, und so die ämmen widerumb hinwägschlüge und sölche Wyte widerumb brechte, gut Recht und Gewalt haben, 14 meder wytt widerumb inzeschlachen, ane alle der Welt Hindernuß und widerrede.»

---

Die zitierten Arbeiten von Dr. Hubschmid, Pfarrer Joß, Prof. Geiser (Von den Alemannen bis zum Übergang Burgdorfs an Bern 1384), sowie die ebenfalls benutzte von Prof. Rennefahrt (Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798) befinden sich im «Heimatbuch Burgdorf», Bd. II.

Ausführliche Literatur- und Quellenangaben finden sich in Fr. Huber-Renfer: «Die Emme und ihre Ufer». Burgdorf 1941.